



Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, 30.4.2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager – Gesetz – AIFMG erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, Wertpapier-aufsichtsgesetzes 2007, das Kapitalmarktgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden und das Beteiligungsfondsgesetz aufgehoben wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zum oben genannten Entwurf eines Bundesgesetzes wie folgt Stellung:

A) AIFMG

1. Der Vertrieb von **AIF an Kleinanleger** wird im 8. Teil geregelt (§§ 48 ff). Dabei wird differenziert in
 - Vertrieb von österreichischen AIF durch AIFM an Kleinanleger
 - Vertrieb von Nicht-EU-AIF durch österreichische AIFM oder von AIF durch EU-AIFM mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder durch Nicht-EU-AIFM, an Kleinanleger

Nicht berücksichtigt wird derzeit der Vertrieb von EU-AIF durch österreichische AIFM an Kleinanleger. Diesbezüglich ist das AIFMG inhaltlich zu ergänzen.

2. Der Vertrieb von AIF an Kleinanleger wird völlig überraschend **extrem stark eingeschränkt**. Das Abstellen der zum Vertrieb zulässigen AIF-Arten auf jene Strukturen, die denen gleichwertig sind, die nach österreichischem Gesetz aufgelegt werden können, bringt unter dem Gesichtspunkt des Anlegerschutzes in der Praxis keine Verbesserung. Man denke dabei etwa an die Situation, dass nach § 166 InvFG „Dach-Hedgefonds“ aufgelegt werden können, die beispielsweise im Vergleich zu einem gut diversifizierten und höchst liquiden „Single-Hedgefonds“ geringere Risikostreuung, höhere Kursschwankung, erschwerte Bewertung, geringere Liquidität und beschränktere Handelbarkeit aufweisen können.



Wichtige Anlagealternativen dürfen dem Kleinanleger nicht vorenthalten werden. In Österreich sind AIF seit vielen Jahren auch für den Kleinanleger zugänglich (Österreich nahm in diesem Zusammenhang im Jahr 1991 sogar eine Vorreiterrolle in Gesamt-Europa ein, wodurch in Österreich bereits eine Branche von spezialisierten Unternehmen entstanden ist) und werden im Rahmen der Anlageportfolios vor allem zur Beimischung eingesetzt. Eine Beschränkung der Investmentmöglichkeiten für Kleinanleger auf UCITS-Fonds würde insbesondere zu einer extremen Einschränkung der Diversifizierungsoptionen führen, da UCITS-Fonds zahlreiche Anlageklassen nicht offenstehen.

Um dem Kleinanleger wichtige Anlagealternativen auch weiterhin zugänglich zu machen, sollte das AIFMG auch ausdrücklich gewisse Arten von Managed Futures Fonds zum Vertrieb an Kleinanleger zulassen und zudem eine Verordnungsermächtigung der FMA erhalten, mit der diese weitere Arten von AIF für den Vertrieb an Kleinanleger zulassen kann. Bei der Frage der Zulässigkeit der AIF sollte die FMA auch ihre Erfahrungen mit jenen Arten von AIF berücksichtigen, die vor dem 22. Juli 2013 AIF in Österreich vertrieben werden/wurden.

Der derzeitige Gesetzesentwurf hätte nicht nur eine massive Schädigung des Finanzplatzes Österreich und eine wesentliche Beeinträchtigung des Standortes im Wettbewerb gegenüber anderen europäischen Staaten (insbesondere Luxemburg, wo der Vertrieb von AIF an Kleinanleger weiterhin zulässig sein wird) zur Folge, was wiederum zu Verlust von Arbeitsplätzen und Steueraufkommen in Österreich führt, sondern würde auch dem Gedanken der europäischen Kapitalverkehrsfreiheit in seinen Grundwerten widersprechen (siehe aus diesem Grund den untenstehenden Absatz zum Herkunftsprinzip).

§ 49 AIFMG sollte daher wie folgt geändert werden:

Ergänzung zu in § 49 (1) Z. 3 wie folgt:

„3. der AIF materiell einem ...

a. ...

b. ...

c. ...

d. ...

oder es sich um einen AIF handelt, der den Voraussetzungen gem. Anlage 5 entspricht“



[Zu Anlage 5 siehe die Beilage 1 zu dieser Stellungnahme. Die EB sollten eine Ergänzung zu § 49 aufnehmen wie in Beilage 2 zu dieser Stellungnahme.]

Weiters ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht klargestellt, ob die Ausnahmetatbestände in § 49 (1) Z 1 bis 3 kumulativ oder alternativ gelten sollen. Aus systematischen Gründen (Implementierung des Heimatland-Prinzips) sollte Z 1 keine weiteren Voraussetzungen erforderlich machen (d.h. als Alternativbedingung implementiert werden, „oder“) und das Vorliegen der Bedingungen in den Ziffern 2 und 3 kumulativ erforderlich sein („und“).

Durch einen weiteren Absatz 1a:

(1a): „Abweichend von Abs. 1 kann die FMA durch Verordnung oder Bescheid weitere Arten von AIF für den Vertrieb an Kleinanleger zulassen.“

3. Im 10. Teil finden sich **Übergangsbestimmungen**.

Gem. § 67 (3) haben EU-AIFM sowie Nicht-EU-AIFM, die vor dem 22. Juli 2013 AIF in Österreich vertreiben, alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um dem aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen nationalen Recht nachzukommen und haben bis 31. Oktober 2013 einen Antrag auf Zulassung zu stellen, **andernfalls die Vertriebsberechtigung des AIF erlischt**.

Diese Bestimmung knüpft die **Vertriebsberechtigung für AIF**, die vor dem 22.7.2013 in Österreich vertrieben werden, **an 2 Voraussetzungen**:

- a) Antrag des AIFM bis 31.10.2013,
- b) die Vertriebsberechtigung des AIF gem. den Vertriebsbestimmungen des 8. Teils, da die §§ 175 bis 185 InvFG 2011 mit Wirkung 21.7.2013 entfallen.

Den EB im Entwurf zum InvFG ist zu entnehmen: *„Ausländische Kapitalanlagefondsanteile gemäß § 175 alte Fassung dürfen hinkünftig nicht mehr an Kleinanleger vertrieben werden. Die bestehenden Anteile dürfen aber weiter behalten werden.“*

Der **Gesetzgeber übersieht**, dass es für AIFM in der Praxis unzumutbar ist, die Satzung und/oder Fondsbestimmungen eines AIF, der vor dem 22.7.2013 in Österreich vertrieben wird, bis zum 31.10.2013 so abzuändern, dass der AIF den Vertriebsbestimmungen des 8. Hauptstücks entspricht.



Der Weg von der internen Beschlussfassung beim AIFM über die technische und rechtliche Produktpassung (Research-Prozess, Testphase, Echtbetrieb, Änderung von Fondsbestimmungen, etc.), über die aufsichtsrechtliche Genehmigung und Einhaltung von Fristen bis zum Wirksamwerden der geänderten Fondsbestimmungen dauert in der Praxis bis zu 24 Monaten.

Es muss den AIFM eine entsprechende **Übergangsfrist** gewährt werden, innerhalb der er AIF, die vor dem 22.7.2013 in Österreich vertrieben werden, an die Vertriebsbestimmungen des 8. Hauptstücks anpassen kann.

§ 67 (3) sollte daher wie folgt abgeändert werden:

ALT:

EU-AIFM sowie Nicht-EU-AIFM, die vor dem 22. Juli 2013 AIF in Österreich vertreiben, haben alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um dem aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen nationalen Recht nachzukommen und haben bis 31. Oktober 2013 einen Antrag auf Zulassung zu stellen, andernfalls die Vertriebsberechtigung des AIF erlischt.

NEU:

AIFM, die vor dem 22. Juli 2013 AIF in Österreich vertreiben, müssen der FMA bis 31.10.2013 mitteilen, ob die Vertriebsberechtigung des AIF ab 1.11.2013 a) auf Basis der Bestimmungen des 8. Teils oder b) auf Basis der Bestimmungen der §§ 175 bis 185 InvFG erfolgen soll. Die Bestimmungen der §§ 175 bis 185 InvFG samt Überschriften treten mit 31.12.2015 außer Kraft. AIFM, die von der Möglichkeit der lit b) Gebrauch gemacht haben, haben bis 31.12.2015 gegebenenfalls eine Anzeige nach §§ 30, 31, 32 oder 33 einzubringen, andernfalls die Vertriebsberechtigung des AIF erlischt.

B) InvFG

Die §§ 175 bis 185 samt Überschriften sollen nicht automatisch per 21.12.2013 entfallen, sondern bis 31.12.2015 für jene AIF weitergelten, die vor dem 22. Juli 2013 in Österreich vertrieben werden.

In § 200 (7) sollte dies etwa wie folgt berücksichtigt werden: „§ 175 bis § 185 samt Überschriften treten mit 21. Juli 2013 außer Kraft; für AIF, die vor dem 22. Juli 2013 AIF in



Österreich vertrieben werden, treten diese Bestimmungen spätestens mit 31.12.2015 außer Kraft, sofern für den AIF nicht zuvor eine Anzeige nach §§ 30, 31, 32 oder 33 AIFMG eingebracht wurde und darüber positiv entschieden wurde“.

Mit freundlichen Grüßen

Verbindung ausländischer Investmentgesellschaften in Österreich

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Majcen', is written over the printed name.

Dr. Rolf Majcen

Member of the Board



Beilage 1

Anlage 5 zu § 49 (1) Z 3:

Managed Futures Fonds

(1) Ein Managed Futures Fonds ist ein OGA, dessen Fondsvermögen neben börsengehandelten Terminkontrakten (Futures) in geringem Ausmaß auch in außerbörslichen Zins- und Währungstermingeschäften veranlagt werden darf.

(2) Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten Terminkontrakten dürfen 75% des Vermögens des Managed Futures Fonds nicht überschreiten. Die Reserve liquider Vermögenswerte des Managed Futures Fonds muss mindestens dem Betrag der durch diesen Future-Fonds vorgenommenen Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen entsprechen. Unter liquiden Vermögenswerten werden nicht nur Termingelder und regulär gehandelte Geldmarktinstrumente verstanden, deren Restlaufzeit unter 12 Monaten liegt, sondern auch Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen, welche von Mitgliedstaaten der OECD oder deren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen oder Organismen gemeinschaftsrechtlichen, regionalen oder internationalen Charakters begeben werden, sowie Schuldverschreibungen, die an einer amtlichen Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und von erstklassigen Emittenten begeben werden sowie einen erhöhten Grad an Liquidität aufweisen.

(3) Der Managed Futures Fonds darf Einschuss- und/oder Nachschusszahlungen nicht durch Kredit- oder Darlehensaufnahmen finanzieren.

(4) Der Managed Futures Fonds darf keine anderen Warenkontrakte als Terminkontrakte auf Rohstoffe abschließen.

(5) Der Managed Futures Fonds muss eine ausreichende Diversifikation aufweisen, um eine angemessene Risikostreuung zu gewährleisten.

(6) Der Managed Futures Fonds darf keine offene Position auf einen einzigen Terminkontrakt halten, für welchen die Einschuss- und/oder Nachschusszahlung 10% oder mehr des Vermögens entspricht.

(7) Der Managed Futures Fonds darf keine offene Position auf Terminkontrakte auf ein und denselben Rohstoff oder auf ein und dieselbe Kategorie von Terminkontrakten auf Finanzinstrumente halten, für welche die Einschuss- und/oder Nachschusszahlung 20% oder mehr des Vermögens entspricht.



Beilage 2

Ergänzung der Erläuternden Bemerkungen zu § 49 AIFMG

Zu § 49 (1) Z 3: Managed Futures Fonds werden meist mittels quantitativer Strategien (also aus Daten wie Preis und Volumen abgeleiteter Modelle) verwaltet, sind als Anlageinstrumente bereits seit mehr als 50 Jahren bekannt und von den Finanzwissenschaften gut erforscht. Das Anlageuniversum umfasst heute bereits weit über 100 Futures-Kontrakte an mehr als 30 regulierten Terminbörsen weltweit. Über Futures Kontrakte können alle liquiden Anlageklassen von Aktien über Anleihen, Währungen und Rohstoffe abgebildet werden. Futures sind standardisierte Terminkontrakte, deren Kontraktpezifikationen von der jeweiligen Terminbörse eindeutig und für jeden Marktteilnehmer bindend festgelegt. Unter diese Spezifikationen fallen die Kontraktgröße (Quantität des zugrunde liegenden Handelsgutes), die Qualität des zu liefernden Gutes, der Erfüllungszeitpunkt sowie der Preis zum Erfüllungszeitpunkt. Börsen ermitteln täglich Schlusskurse, womit wesentliche Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil des Future-Fonds gegeben sind. Damit schaffen die Börsen hohe Transparenz im Futures-Handel, die mit jener von regulierten Aktienbörsen vergleichbar ist. Futures werden zudem ausnahmslos über Clearingstellen abgewickelt, welche in jeden Kontrakt als unabhängige Gegenstelle eintreten und die Erfüllung jedes einzelnen Kontraktes garantieren. Aus diesem Grund gelten Futures insbesondere im Vergleich zu Transaktionen auf dem unregulierten Kassamarkt als außergewöhnlich sicher.